

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 4/16 BH

L 13 SB 406/14 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 19 SB 604/12 (SG Gelsenkirchen)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Stadt Gelsenkirchen,
Vattmannstraße 2 - 8, 45879 Gelsenkirchen,

Beklagte.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Mai 2016 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterin Dr. R o o s und den
Richter Dr. R ö h l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. März 2016
Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt die Feststellung eines höheren Grads der Behinderung (GdB).
- 2 Beim Kläger war zuletzt ein GdB von 40 festgestellt wegen jeweiliger Einzel-GdB von 20 für Erkrankungen der Wirbelsäule, der Lunge, der Psyche und für eine Zuckerkrankheit (*Bescheid vom 6.12.2010*).
- 3 Den Verschlimmerungsantrag des Klägers lehnte der Beklagte nach medizinischen Ermittlungen ab (*Bescheid vom 17.4.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27.4.2012*).
- 4 Das SG hat die dagegen erhobene Klage des Klägers abgewiesen (*Urteil vom 9.10.2014*). Das LSG hat Befundberichte sowie ein internistisches und ein psychiatrisches Sachverständigen-gutachten eingeholt und sodann die Berufung des Klägers zurückgewiesen (*Urteil vom 18.3.2016*). Die psychische Störung des Klägers könne nicht mit einem Einzel-GdB von mehr als 20 bewertet werden, die daneben bestehenden somatischen Leiden seien weder für sich genommen noch im Wege der Verstärkung geeignet, den GdB zu erhöhen. Die Gesamtheit der Leiden sei zudem nicht mit einem solchen zu vergleichen, für das in den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen (VMG) ein Einzel-GdB von 50 angesetzt werde.
- 5 Mit seinem Prozesskostenhilfeantrag (PKH-Antrag) macht der Kläger geltend, das LSG habe gravierende Verfahrensfehler begangen, weshalb die Revision gegen sein Urteil zuzulassen sei.

II

- 6 Der PKH-Antrag des Klägers ist unbegründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 7 Hinreichende Erfolgsaussicht hätte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Die Revision darf danach zugelassen werden, wenn die Rechtssache grund-



sätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Nach Durchsicht der Akten fehlen - auch unter Würdigung des Vorbringens des Klägers - Anhaltspunkte dafür, dass er einen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe darlegen könnte. Die Sache bietet keine Hinweise für eine über den Einzelfall des Klägers hinausgehende, grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Auch ist nicht ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*). Vielmehr hat das LSG den GdB des Klägers nach den Vorgaben der BSG-Rechtsprechung in einer Dreischrittprüfung (*vgl Senat Urteil vom 17.4.2013 - B 9 SB 3/12 R -, Juris RdNr 29 f mwN*) unter Auswertung der medizinischen Unterlagen bestimmt. Selbst wenn das LSG dabei im Einzelfall die gesetzlichen Vorgaben unzutreffend angewendet hätte, könnte dies nicht mit Erfolg als Revisionszulassungsgrund gerügt werden; die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung des LSG im Einzelfall ist nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (*vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*). Ohnehin ist für eine solche unzutreffende Rechtsanwendung des LSG im Einzelfall nichts ersichtlich.

- 8 Schließlich fehlt ein ausreichender Anhalt dafür, dass der Kläger, wie er meint, einen die Revisionszulassung rechtfertigenden Verfahrensfehler des LSG bezeichnen könnte (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Solche im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde relevanten Verfahrensmängel hat der Kläger nicht benannt; sie sind auch nach Durchsicht der Akten nicht ersichtlich. Insbesondere hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG laut deren Protokoll keinen Beweisantrag gestellt oder einen eventuell vorher gestellten Beweisantrag aufrecht erhalten (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 73 mwN*). Deshalb kann dahinstehen, ob der vorherige Antrag des Bevollmächtigten in seinem Schriftsatz vom 15.3.2016, ein Gutachten des Medizinischen Dienstes beizuziehen, überhaupt die formellen Anforderungen an einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag erfüllt (*vgl dazu BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN*). Aus seiner Abwesenheit bei der mündlichen Verhandlung wird der Kläger schon deshalb keinen Verfahrensfehler herleiten können, weil er selber beantragt hatte, ihn von der Pflicht zum Erscheinen zu entbinden.



- 9 Da dem Kläger daher insgesamt keine PKH zusteht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)